

Markt Haag i. OB

Hygienekonzept für den Herbstmarkt am 19.09.21 unter Beachtung des Infektionsschutzes

Vom 06.09.2021

Dieses Hygienekonzept beruht auf den Regeln des 14. BaylfSMV vom 01.09.21 sowie auf den Grundlagen des Rahmenhygienekonzeptes für Märkte vom 11. Juni 2021, Az. 35-4050/49/1, geändert am 07. Juli), insofern im 14. BaylfSMV noch relevant.

1. Gesetzliche Grundlagen

Das Hygienekonzept ist mit Datum und Versionsnummer und Status gekennzeichnet, um die aktuelle Gültigkeit eindeutig zu klären. Das Hygienekonzept wird allen Mitarbeitern und Mitwirkenden, den Besuchern sowie externen Partnern und Dienstleistern in der jeweils aktuellen Fassung zugänglich gemacht.

2. Projektinfo

Der Haager Herbstmarkt findet jährlich auf dem Marktplatz und umliegenden Flächen unter freiem Himmel statt. Ausgewählte Aussteller bieten hier ihre Ware an. Zusätzlich wird ein verkaufsoffener Sonntag in den Haager Geschäften angeboten. Ein Rahmenprogramm findet in diesem Jahr nicht statt, der Markt weist keinen Volksfestcharakter auf.

Das Festival des Neuen Heimatfilms (Biennale Bavaria International), das im selben Zeitraum im Haager Bürgersaal und Hofcafé Grandl stattfindet, stellt eine separate Veranstaltung mit eigenem Hygienekonzept dar. In diesem Zusammenhang werden auch Führungen im Haager Schlosshof angeboten, welche lediglich unter freiem Himmel und mit vorheriger Anmeldung und Kontaktdatenerfassung stattfinden.

3. Mindestabstände zwischen Personen auf dem Gelände

Jede sich auf dem Gelände befindende Person wird angehalten, wo immer möglich, zu anderen Personen, die nicht dem eigenen Haushalt angehören, einen Mindestabstand von 1,5 m einzuhalten. Wo die Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 m zu anderen Personen nicht möglich ist, wird empfohlen, eine medizinische Gesichtsmaske zu tragen.



4. Maskenpflicht in geschlossenen Räumen

In Gebäuden und geschlossenen Kabinen und Ähnlichem gilt die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Gesichtsmaske (Maskenpflicht).

Von der Maskenpflicht sind befreit:

- Personal, soweit in Kassen- und Thekenbereichen durch transparente oder sonst geeignete Schutzwände ein zuverlässiger Infektionsschutz gewährleistet ist;
- Kinder bis zum sechsten Geburtstag;
- Personen, die glaubhaft machen können, dass ihnen das Tragen einer Maske aufgrund einer Behinderung oder aus gesundheitlichen Gründen nicht möglich oder unzumutbar ist.

5. Stände/Austeller

Um die Abstände unter den Besuchern zu bewahren, wird zwischen allen Ausstellerständen ein Mindestabstand von 1,5 m eingehalten. Umlaufende Flächen (Begegnungsflächen) werden großzügig bemessen. Es werden so nur max. 30 Stände zugelassen.

Jeder Aussteller stellt an seinem Stand kostenfreies Desinfektionsmittel zur Verfügung.

Jeder Aussteller benennt eine anwesende Person als Ansprechpartner/in für die Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln.

6. Besucherkapazitäten

Eine Beschränkung der Besucherkapazitäten ist nicht erforderlich, da die Besucherzahl die Grenze von 1.000 Personen, ab welcher die 3G-Regelung Anwendung finden würde, nicht überschreitet.

7. Zugang/Einlass

Der Eintritt zum Markt ist kostenlos, eine Kasse gibt es somit nicht. Das Veranstaltungsareal ist über mehrere Ein- & Ausgänge betretbar, sodass sich keine Menschenansammlungen bilden.

Für alle Besucher wird an den Haupteinlasspunkten kostenfrei Handdesinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.

An den Zugängen wird durch Beschilderung auf das Einhalten der Mindestabstände hingewiesen.



8. Hygienemaßnahmen: Möglichkeiten zur Händedesinfektion

Spender mit Händedesinfektionsmittel werden angebracht:

- bei den Eingängen
- an den Verkaufsständen
- in den sanitären Anlagen.

9. Sanitäranlagen

- Sanitäre Einrichtungen sind mit ausreichend Seifenspendern und Einmalhandtüchern ausgestattet. Bei den Waschbecken werden gut sichtbar Infographiken zur Handhygiene angebracht. Trockengebläse sind außer Betrieb.
- Die Toiletten werden regelmäßig gereinigt.
- Die Oberflächen wie Türgriffe, Toilettenrollenhalter, Waschbecken werden regelmäßig desinfiziert.
- In den Sanitäranlagen gilt Maskenpflicht.

10. Kontrolle der Hygiene- & Schutzmaßnahmen:

Security-Personal steht während des gesamten Markttages zur Verfügung, welches die Einhaltung der Hygiene- & Schutzmaßnahmen kontrolliert und auf die Einhaltung der Mindestabstände hinweist.

11. Umgang mit Erkrankten und Verdachtsfällen:

Vom Besuch und von der Mitwirkung an den Veranstaltungen sind folgende Personen ausgeschlossen:

- Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion
- Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten)
- Personen, die einer Quarantänemaßnahme unterliegen
- Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere).

Entwicklung von Symptomen während der Veranstaltung:

- Sollten Personen während der Veranstaltung für eine Infektion mit SARS-CoV-2 typische Symptome entwickeln, haben sie umgehend die Veranstaltung bzw. den Veranstaltungsort zu verlassen.
- Der Sachverhalt wird umgehend dem zuständigen Gesundheitsamt gemeldet.



12. Gastronomisches Angebot:

Die Umsetzung der jeweils aktuell gültigen branchenspezifischen Regelungen der Gastronomie (insbesondere bzgl. Infektionsschutz und Hygienekonzept) werden durch die jeweiligen gastronomischen Partner sichergestellt. In Verzehrbereichen werden die Gäste darauf hingewiesen, dass die Mindestabstände beachtet werden müssen.

13. Kontaktverfolgung

Aufgrund der Vorgaben für Märkte ist eine Besuchererfassung für den Marktbesuch nicht erforderlich.

14. Arbeitsschutz für das Personal

Für Beschäftigte im Sinne des Arbeitsschutzgesetzes gelten die Anforderungen des Arbeitsschutzrechts, insbesondere die der SARS-CoV-2-Arbeitsschutzverordnung (Corona-ArbSchV).

- Der Arbeitgeber stellt medizinische Gesichtsmasken zur Verfügung.
- Das Personal wird in regelmäßigen Abständen zu Risiko, Infektionsquellen und Schutzmaßnahmen (z. B. Abstand, Hygiene, Maskentragen) in ihrem Zuständigkeitsbereich unterwiesen.

15. Hausrecht

Besucher, die wiederholt gegen die Regeln des Hygienekonzeptes verstoßen, können des Veranstaltungsgeländes verwiesen werden.

Dieses Hygienekonzept ist ab sofort gültig.

Dieses Konzept wird fortgeschrieben, sobald weitere Hinweise bekanntgemacht werden.

Markt Haag i. OB, den 06.09.2021

Elisabeth Schätz

1. Bürgermeisterin